

Einsatz eigenen Vermögens zur Deckung des Unterhaltsbedarfs

Ein volljähriges Kind, das sich in der Ausbildung befindet und über eigenes Vermögen verfügt, muss dieses zur Deckung seines Lebensbedarfs einsetzen oder es sich bedarfsdeckend anrechnen lassen, falls es anderweitig verbraucht wurde. Volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung befinden und ihren Lebensbedarf nicht durch eigenes Erwerbseinkommen decken können, müssen auch den Stamm ihres Vermögens einsetzen, bevor sie ihre Eltern auf Ausbildungsunterhalt in Anspruch nehmen können. Ihnen ist lediglich ein Notgroschen für plötzlich auftretenden Bedarf zu belassen. Das Vermögen darf nicht anderweitig verbraucht werden. Bei einem Verstoß gegen diese Obliegenheit muss sich das Kind so behandeln lassen, als ob noch Vermögen vorhanden wäre. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Kind das Vermögen auf einen Elternteil übertragen hat, um den anderen Elternteil auf Unterhalt in Anspruch nehmen zu können. Es ist unterhaltsrechtlich auch nicht hinnehmbar, wenn das Vermögen für nicht zum allgemeinen Lebensbedarf zählende Aufwendungen verbraucht wird. Die Unterhaltsbedürftigkeit ist in diesem Fall zu verneinen.